

Schifffahrtsgesetz

Vorblatt

Problem:

1. Die für die Überwachung von Veranstaltungen auf Wasserstraßen durch die Schifffahrtsaufsicht verrechneten Gebühren sind derzeit nicht kostendeckend, da die Gebührensätze der auf Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes erlassenen Sicherheitsgebührenverordnung insbesondere keine passenden Gebührensätze für den Fall des Einsatzes von Dienstbooten vorsehen.
2. Im Zusammenhang mit der Benützung von Treppelwegen für Zwecke, die keinen Bezug zur Schifffahrt haben (zB Radfahren, Inline-Skaten), und daran anschließenden Fragen der Verkehrsregelung und der Haftung ist es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich, die Zweckwidmung von Treppelwegen auf gesetzlicher Basis (statt bisher nur auf Verordnungsebene) festzulegen.
3. Im Zuge des Verfahrens zur Anerkennung österreichischer Schiffsführerpatente für die Fahrt auf dem Rhein wurde festgestellt, dass im Umfang der Prüfung der geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C, auf die für Schiffsführerpatente – 20 m sowie für Kapitänspatente zurückgegriffen wird, eine Prüfung des Farbunterscheidungsvermögens nicht mehr enthalten ist. Im Gegensatz zum Straßenverkehr, wo sich die Bedeutung eines Lichtsignal auch aus der Anordnung erkennen lässt, ist in der Schifffahrt ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen unerlässlich.

Ziel:

1. Erreichung einer weitgehenden Deckung des Behördenaufwandes für die Überwachung von bzw. die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen auf der Wasserstraße durch die Schifffahrtsaufsicht.
2. Klarstellung der Zweckwidmung von Treppelwegen auf gesetzlicher Ebene zur Gewährleistung der Rechtssicherheit.
3. Aufnahme von Kriterien für die Bewertung des Farbunterscheidungsvermögens in den Umfang der Prüfung der geistigen und körperlichen Eignung von Bewerbern um Schiffsführerpatente.

Inhalt / Problemlösung:

1. Ermächtigung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Überwachungsgebühren für Veranstaltungen auf Wasserstraßen, die nicht in die Landesvollziehung fallen.
2. Aufnahme einer Zweckwidmung in die Bestimmungen über Treppelwege.
3. Festlegung von Erfordernis sowie Art des Nachweises eines ausreichenden Farbunterscheidungsvermögens bei Bewerbern um ein Schiffsführerpatent.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren; bei nachfolgender Änderung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Tragung der Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, BGBl. II Nr. 312/1997, sind unter Ansatz einer unveränderten Zahl von Veranstaltungen und einer vergleichbaren zeitlichen Verteilung Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. €10.000 bis €15.000 zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

siehe finanzielle Auswirkungen, gesamte erwartete Mehreinnahmen liegen unter der Bagatellgrenze

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen berühren zum Großteil das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union nicht. Die Änderung des § 112 Abs. 4 dient der Umsetzung einer bisher noch nicht umgesetzten Bestimmung der RL 2008/87/EG und steht daher im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Ermächtigung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Überwachungsgebühren für Veranstaltungen auf Wasserstraßen, die nicht in die Landesvollziehung fallen.
2. Aufnahme einer Zweckwidmung in die Bestimmungen über Treppelwege.
3. Festlegung von Erfordernis sowie Art des Nachweises eines ausreichenden Farbunterscheidungsvermögens bei Bewerbern um ein Schiffsführerpatent.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs:

Keine

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich dieser Entwurf auf Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt).

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 4

Die geltende Rechtslage hinsichtlich des jeweiligen örtlichen Geltungsbereiches der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung - BSO, BGBl. Nr. 93/1976, und des Schiffahrtsgesetzes führt dazu, dass Fahrzeuge und Schiffsführer, die die befahrbare Strecke des Neuen Rhein zwischen der Mündung in den Bodensee und der Straßenbrücke Hard-Fussach befahren, eine Zulassung bzw. ein Patent nach dem Schiffahrtsgesetz benötigen, obwohl dieser Bereich nur vom Bodensee aus befahrbar und nautisch daher diesem zuzurechnen ist. Um diese unbefriedigende Kompetenzlage zu beseitigen, wäre der angeführte Abschnitt des Neuen Rhein vom Geltungsbereich des Schiffahrtsgesetzes auszunehmen; in einem zweiten Schritt wäre der Geltungsbereich der BSO um diesen Abschnitt zu erweitern.

Zu § 2 Z 10

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass zunehmend kleinere aufblasbare Ruderfahrzeuge für 3-4 Personen für gewerbsmäßiges Befahren von Wildwasser zum Einsatz kommen. Um hier eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung und Schiffsführung zu verhindern wäre im Sinne der Rechtsklarheit der Bezug auf die Personenzahl aus der Begriffsbestimmung zu streichen.

Zu § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 3

Zur Schaffung einer Möglichkeit zur Festsetzung von kostendeckenden Überwachungsgebühren bei Veranstaltungen auf Wasserstraßen wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu § 24 Abs 4

Fahrwasserinformationen, die sich nicht durch Schifffahrtszeichen ausdrücken lassen, sind häufig durch elektronische Schifffahrtskarten in übersichtlicher und leicht fasslicher Form darstellbar. Der Informationsgehalt einer elektronischen Schifffahrtskarte übersteigt üblicherweise auch die Möglichkeiten einer „Nachricht für die Binnenschiffahrt“ deutlich. Fahrwasserinformationen sollten daher nur in solchen Fällen durch „Nachricht für die Binnenschiffahrt“ gegeben werden müssen, in denen sich der Inhalt weder durch Schifffahrtszeichen noch durch elektronische Schifffahrtskarten ausdrücken lässt.

Zu § 30 Abs. 3

Die Bestimmung des Abs. 3 ist historisch davon ausgegangen, dass der Zugang zu Ufergrundstücken und deren allfällige Benützung für die angeführten Zwecke vornehmlich vom Wasser aus erfolgt. In der Praxis erfolgt zB die Wartung von Schifffahrtszeichen und Signalanlagen (insbesondere in Niederwasserphasen) oder die laufende Kontrolle von Wasserbauten und Hochwasserschutzeinrichtungen durchaus auch auf dem Landweg, sodass für die zuständigen Organe zusätzlich zum Betretungsrecht ein Befahrungsrecht (zB Materialtransport für Wartungsarbeiten) zu normieren ist.

Zu § 33 Abs. 3

Begriffsanpassung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG bzw. § 24 Abs. 5 SchFG.

Zu § 36

Im Zusammenhang mit der Benützung von Treppelwegen für Zwecke, die keinen Bezug zur Schiffahrt haben (zB Radfahren, Inline-Skaten), und daran anschließenden Fragen der Verkehrsregelung und der Haftung ist es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich, die Zweckwidmung von Treppelwegen auf gesetzlicher Basis (statt bisher nur auf Verordnungsebene) festzulegen.

Zu § 38 Abs. 11

Im Hinblick auf die Notwendigkeit von Einsätzen von Organen der Schiffahrtsaufsicht bei Schiffshavarien aus der Rufbereitschaft heraus, bei denen in der Regel kein Dienst-Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, ist die bestehende Bestimmung so zu fassen, dass in diesen Ausnahmefällen auch Fahrzeuge von Bediensteten der Schiffahrtsaufsicht mit einem Signallicht gemäß § 20 Abs. 1 lit. d KFG 1967 ausgestattet werden können, um ein möglichst ungehindertes Erreichen des Einsatzortes bzw. des nächstgelegenen Bootsstützpunkts der Schiffahrtsaufsicht gewährleisten zu können.

Zu § 55 Abs. 2 Z 4

Bei der Antragstellung auf Bewilligung einer Schifffahrtsanlage müssen lediglich Absichtserklärungen über den Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens vorliegen. Kommt ein solches Übereinkommen in weiterer Folge doch nicht zustande oder tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder außer Kraft, wäre die Möglichkeit zum Widerruf einer davon betroffenen Schifffahrtsanlagenbewilligung vorzusehen, um eine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks durch den rechtmäßigen Eigentümer zu minimieren.

Zu § 78 Abs. 2

Grundsätzlich lassen die heranzuziehenden handelsrechtlichen Bestimmungen eindeutig erkennen, wann ein Unternehmen oder abgrenzbarer Unternehmensteil, hier das Schiffsverkehrsgewerbe, als von bestimmten

Personen tatsächlich und ständig geführt zu beurteilen ist. Die Aufnahme unternehmensrechtlicher Mindestanforderungen an eine Leitungsfunktion in das Schifffahrtsgewerberecht dient der Klarstellung.

Zu § 85 Abs. 2

Schifffahrtsunternehmen haben der Behörde die gemäß § 87 verlangten Auskünfte zu erteilen. Werden diese beharrlich nicht gegeben, ist es wie bei anderen Pflichtverletzungen erforderlich, die Konzession zu widerrufen.

Zu § 88 Abs. 2 Z 5

Die Aufnahme des Verwaltungsstraftatbestands in die – demonstrative – Aufzählung dient der Klarheit.

Zu § 103 Abs. 4 bis 6

Die Festlegung bestimmter Formen von Zulassungsurkunden auf Gesetzesebene ist im Hinblick auf die in Abs. 6 enthaltene generelle Verordnungsermächtigung nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Zu § 106 Abs. 2

Das Nichterscheinen bei einer aufgrund des Verdachts der Fahruntauglichkeit angeordneten Überprüfung von Amts wegen darf nicht dazu führen, dass ein fahruntaugliches Fahrzeug die Zulassung behält.

Zu § 112 Abs. 4

Zusätzlich zu den Zulassungsbehörden wird explizit auch den für River Information Services zuständigen Behörden unter den gleichen Bedingungen Zugang zum Zulassungsverzeichnis gewährt. Diese formale Umsetzung einer bisher noch nicht umgesetzten Bestimmung der Richtlinie 2008/87/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (Anhang II, Artikel 2.18 Nr. 6) ist in Österreich in der Praxis ohne Folgen, da zuständige Behörde in beiden Fällen die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist.

Zu § 118 Abs. 5

Durch die Änderung der Begriffsbestimmung (siehe § 2 Z 10) würde bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage auch für Schiffsführer von kleinen aufblasbaren Booten (zB Outside) eine Verpflichtung zum Erwerb eines Raftpatents entstehen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Formulierung bleibt der private Bereich von der Änderung der Begriffsbestimmung unberührt (Patentpflicht wie bisher erst ab Rafts für vier Personen + Schiffsführer), während im Bereich der gewerbsmäßigen Schifffahrt ein einheitliches Sicherheitsniveau durch eine Patentpflicht auch für kleinere Rafts gewährleistet wird.

Zu § 126

Um sicherzustellen, dass Bewerber um Schiffsführerpatente über ein für die Binnenschifffahrt angemessenes Farbunterscheidungsvermögen verfügen, werden entsprechende Anforderungen in den Umfang der Prüfung der geistigen und körperlichen Eignung aufgenommen. Die zitierten Testverfahren orientieren sich dabei an einschlägigen internationalen Bestimmungen (zB Rheinschifferpatent).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Geltungsbereich

§ 1. ...

(4) Der 2., 6. und 7. Teil – ausgenommen die §§ 6 Abs. 2 bis 6, 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 3, 107, 109 Abs. 7, 122 Abs. 1 und 135 – gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

10. „Raft“: aufblasbares Ruderfahrzeug, das zum Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt ist *und aufgrund seiner Bauart die Beförderung von mindestens vier Personen zulässt*;

...

Veranstaltungen

§ 18. ...

(4) Für eine schiffahrtspolizeiliche Überwachung, die aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Veranstaltungen erforderlich ist, sind Überwachungsgebühren (§§ 5a. und 5b. SPG) zu entrichten.

Sondertransporte

§ 19. ...

(3) Für eine schiffahrtspolizeiliche Überwachung, die aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen im Zusammenhang mit einem Sondertransport erforderlich ist, sind Überwachungsgebühren (§§ 5a. und 5b. SPG) zu entrichten.

Binnenschifffahrts-Informationsdienste

§ 24. ...

Vorgeschlagene Fassung

Geltungsbereich

§ 1. ...

(4) Der 2., 6. und 7. Teil – ausgenommen die §§ 6 Abs. 2 bis 6, 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 3, 107, 109 Abs. 7, 122 Abs. 1 und 135 – gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau *sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach*.

Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

10. „Raft“: aufblasbares Ruderfahrzeug, das zum Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt ist;

...

Veranstaltungen

§ 18. ...

(4) Für eine schiffahrtspolizeiliche Überwachung, die aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Veranstaltungen erforderlich ist, sind Überwachungsgebühren (§§ 5a. und 5b. SPG) zu entrichten. *Abweichend davon ist für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, die Höhe der Überwachungsgebühren nach dem Grundsatz der Deckung der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten durch Verordnung festzulegen*.

Sondertransporte

§ 19. ...

(3) Für eine schiffahrtspolizeiliche Überwachung, die aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen im Zusammenhang mit einem Sondertransport erforderlich ist, sind Überwachungsgebühren zu entrichten. *Die Höhe der Überwachungsgebühren ist nach dem Grundsatz der Deckung der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten durch Verordnung festzulegen*.

Binnenschifffahrts-Informationsdienste

§ 24. ...

Geltende Fassung

(4) Lässt sich der Inhalt der Fahrwasserinformationen durch Schifffahrtszeichen nicht ausdrücken, sind sie unter Berücksichtigung der Verordnungen der Kommission über die technischen Spezifikationen für Nachrichten für die Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG als „Nachrichten für die Binnenschifffahrt“ im Wege von Binnenschifffahrts-Informationsdiensten zu geben. Darüber hinaus sind sie durch Anschlag an den Amtstafeln der Schifffahrtsaufsichten zu verlautbaren; der Anschlag muss für die Geltungsdauer des Inhaltes, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und der Entfernung ist auf dem Anschlag zu vermerken.

...

Landen im Notfall, Landungsrecht

§ 30. ...

(3) Die über Ufergrundstücke und Schifffahrtsanlagen Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken, Dämmen und Schifffahrtsanlagen durch Organe der Schifffahrtsaufsicht oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Schifffahrtsbehörde, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers und der Schifffahrtsanlage ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke, Dämme und Schifffahrtsanlagen zugänglich zu machen.

§ 33. (1) ...

(3) Das Verzeichnis der öffentlichen Bundesländer ist in Abständen von drei Jahren durch „Nachricht für die *Schifffahrttreibenden*“ zu verlautbaren.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Lässt sich der Inhalt der Fahrwasserinformationen durch Schifffahrtszeichen *oder elektronische Schifffahrtskarten gemäß Abs. 3* nicht ausdrücken, sind sie unter Berücksichtigung der Verordnungen der Kommission über die technischen Spezifikationen für Nachrichten für die Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG als „Nachrichten für die Binnenschifffahrt“ im Wege von Binnenschifffahrts-Informationsdiensten zu geben. Darüber hinaus sind sie durch Anschlag an den Amtstafeln der Schifffahrtsaufsichten zu verlautbaren; der Anschlag muss für die Geltungsdauer des Inhaltes, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und der Entfernung ist auf dem Anschlag zu vermerken.

...

Landen im Notfall, Landungsrecht, *Betreten und Befahren von Ufergrundstücken*

§ 30. ...

(3) Die über Ufergrundstücke und Schifffahrtsanlagen Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken, Dämmen und Schifffahrtsanlagen *sowie das Befahren von Wegen auf Ufergrundstücken mit Kraftfahrzeugen* durch Organe der Schifffahrtsaufsicht oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Schifffahrtsbehörde, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers und der Schifffahrtsanlage ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke *sowie darauf befindliche Wege*, Dämme und Schifffahrtsanlagen zugänglich zu machen.

§ 33. (1) ...

(3) Das Verzeichnis der öffentlichen Bundesländer ist in Abständen von drei Jahren durch „Nachricht für die *Binnenschifffahrt*“ zu verlautbaren.

Geltende Fassung**Bezeichnung und Benützung der Treppelwege****§ 36.**

(1) Treppelwege sind durch Verordnung festzulegen; diese Verordnungen sind durch Anbringung von Tafelzeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung und der Entfernung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(2) Durch Verordnung sind die Benützung der Treppelwege unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 16 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 11 sowie Art, Form, Inhalt, Aufstellung und Entfernung der Tafelzeichen (Abs. 1) zu regeln.

(3) Die Kosten der Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der Tafelzeichen sind von der Bundeswasserstraßenverwaltung zu tragen.

Organe der Schifffahrtspolizei**§ 38. ...**

(11) Für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung, *die zur Verwendung im Bereich der Schifffahrtssaufsicht bestimmt sind*, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 lit. d KFG 1967.

Vorgeschlagene Fassung**Bestimmung, Bezeichnung und Benützung von Treppelwegen****§ 36. (1) Treppelwege sind für**

1. Zwecke der Schifffahrt, insbesondere der Hilfeleistung bei Havarien, der Versorgung von Fahrzeugen oder dem Treideln,
2. die Zu- und Abfahrt der Schiffsbesatzungen und ihrer Angehörigen sowie gewerbsmäßiger Fahrgastzubringer,
3. Rettungs- und Feuerlöschzwecke,
4. Zwecke der Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Fernmeldeverwaltung und der Gewässeraufsicht und
5. Zwecke der Kraftwerksunternehmen

bestimmt; sie dienen nicht dem öffentlichen Verkehr.

(2) Durch Verordnung kann die Benützung für andere als die in Abs. 1 bestimmten Zwecke gestattet werden, soweit dadurch die Benützung für diese Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

(3) Treppelwege dürfen nur auf Flächen festgelegt werden, die in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen.

(4) Treppelwege sind durch Verordnung festzulegen; diese Verordnungen sind durch Anbringung von Tafelzeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung) festzuhalten.

(5) Durch Verordnung sind die Benützung der Treppelwege unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 16 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 11 sowie Art, Form, Inhalt, Aufstellung und Entfernung der Tafelzeichen (Abs. 4) zu regeln.

(6) Die Kosten der Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der Tafelzeichen sind von der Bundeswasserstraßenverwaltung zu tragen.

Organe der Schifffahrtspolizei**§ 38. ...**

(11) Für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung, *die für Zwecke der Schifffahrtssaufsicht zur Verwendung gelangen*, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 lit. d KFG 1967.

Geltende Fassung
Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

§ 55. ...

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen

1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Betriebsvorschrift trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat;
2. bei Nichtbefolgung der anlässlich einer Überprüfung erteilten Anordnungen trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde;
3. wenn die Schifffahrtsanlage den Erfordernissen der Schifffahrt nicht entspricht oder öffentliche Interessen entgegenstehen;
4. wenn die Schifffahrtsanlage mehr als drei Jahre nicht benützt wurde, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens gemäß Abs. 1 Z 5 vorliegen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

§ 78. (1) ...

(2) Die Konzession darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. wenn der Konzessionswerber fachlich geeignet ist; erfüllt dieser als natürliche Person diese Voraussetzung nicht oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Behörde eine Person zu benennen, die das Unternehmen tatsächlich und ständig leitet (Betriebsleiter). Der Betriebsleiter hat die Voraussetzungen der Verlässlichkeit (Abs. 1 Z 1 lit. b) und der fachlichen Eignung zu erfüllen und ist von der Behörde zu genehmigen,
2. ...

Erlöschen, Widerruf und Fortführung der Konzession

§ 85. (1) ...

(2) Die Konzession ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

Vorgeschlagene Fassung
Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

§ 55. ...

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen

1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Betriebsvorschrift trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat;
2. bei Nichtbefolgung der anlässlich einer Überprüfung erteilten Anordnungen trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde;
3. wenn die Schifffahrtsanlage den Erfordernissen der Schifffahrt nicht entspricht oder öffentliche Interessen entgegenstehen;
4. wenn die Schifffahrtsanlage mehr als drei Jahre nicht benützt wurde, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens gemäß Abs. 1 Z 5 vorliegen.
5. *wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Ufergrundstücke nicht zustande kommt; bei Schifffahrtsanlagen gemäß § 52 Abs. 1 muss eine solche Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen;*
6. *wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Ufergrundstücke weggefallen ist.*

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

§ 78. (1) ...

(2) Die Konzession darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. wenn der Konzessionswerber fachlich geeignet ist; erfüllt dieser als natürliche Person diese Voraussetzung nicht oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Behörde eine Person zu benennen, die das Unternehmen *zumindest auf der Grundlage einer Handlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch – UGB, BGBl. I Nr. 120/2005)* tatsächlich und ständig leitet (Betriebsleiter). Der Betriebsleiter hat die Voraussetzungen der Verlässlichkeit (Abs. 1 Z 1 lit. b) und der fachlichen Eignung zu erfüllen und ist von der Behörde zu genehmigen,
2. ...

Erlöschen, Widerruf und Fortführung der Konzession

§ 85. (1) ...

(2) Die Konzession ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

Geltende Fassung

1. ...
2. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen gemäß §§ 83 oder 84 trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;
3. ...

Vorgeschlagene Fassung

1. ...
2. der Konzessionsinhaber trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen *und nach* denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat, den Verpflichtungen gemäß §§ 83 oder 84 nicht nachkommt *oder die erforderlichen Auskünfte gemäß § 87 nicht erteilt*;
3. ...

Geltende Fassung
Strafbestimmungen

§ 88. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer
1. ...

Zulassungsurkunde

§ 103. (1) Die Zulassung ist mit einer Urkunde (Zulassungsurkunde) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

(2) Die Zulassung für den Transport gefährlicher Güter ist in einer die Urkunde gemäß Abs. 1 ergänzenden Urkunde (Gefahrgut-Zulassungszeugnis) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

(3) In die Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 sind behördliche Vorschreibungen gemäß § 102 Abs. 4, die Ergebnisse von Überprüfungen des Fahrzeuges sowie Verlängerungen deren Geltungsdauer einzutragen.

(4) *Die Zulassung von Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m ist mit einer vereinfachten Urkunde (Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge) zu erteilen, ebenso diejenige für Waterbikes (Zulassungsurkunde für Waterbikes); diese Urkunden gelten als Bescheid.*

(5) Die Urkunden gemäß Abs. 1, 2 und 4 sind stets im Original an Bord mitzuführen.

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der *Zulassungsurkunde, des Gefahrgut-Zulassungszeugnisses sowie der Internationalen Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge und der Zulassungsurkunde für Waterbikes* unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu regeln, soweit sie nicht den Bestimmungen von internationalen Übereinkommen unterliegen; dabei sind für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, sowie für Fahrzeuge der Feuerwehren Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde vorzusehen.

- (7) Sofern für ein Fahrzeug mehrere verschiedene gültige Zulassungsurkunden,

Vorgeschlagene Fassung
Strafbestimmungen

§ 88. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer
1. ...

5. *als Konzessionsinhaber der Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 87).*

Zulassungsurkunde

§ 103. (1) Die Zulassung ist mit einer Urkunde (Zulassungsurkunde) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

(2) Die Zulassung für den Transport gefährlicher Güter ist in einer die Urkunde gemäß Abs. 1 ergänzenden Urkunde (Gefahrgut-Zulassungszeugnis) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

(3) In die Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 sind behördliche Vorschreibungen gemäß § 102 Abs. 4, die Ergebnisse von Überprüfungen des Fahrzeuges sowie Verlängerungen deren Geltungsdauer einzutragen.

(4) *(entfällt)*

(5) Die Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 sind stets im Original an Bord mitzuführen.

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der *Zulassungsurkunden sowie der Gefahrgut-Zulassungszeugnisse* unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu regeln, soweit sie nicht den Bestimmungen von internationalen Übereinkommen unterliegen; dabei sind für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, sowie für Fahrzeuge der Feuerwehren Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde vorzusehen.

- (7) Sofern für ein Fahrzeug mehrere verschiedene gültige Zulassungsurkunden,

Geltende Fassung

die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigen, vorliegen, sind diese bei Widersprüchen oder Unterschieden hinsichtlich der darin angegebenen Bedingungen, Auflagen, Einschränkungen und anderen Vorschriften in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Gemeinschaftszeugnisse (§ 100 Abs. 2);
2. gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteilte Schiffsatteste (§ 101 Abs. 2);
3. andere ausländische Zulassungsurkunden gemäß § 101 Abs. 2.

Vorgeschlagene Fassung

die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigen, vorliegen, sind diese bei Widersprüchen oder Unterschieden hinsichtlich der darin angegebenen Bedingungen, Auflagen, Einschränkungen und anderen Vorschriften in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Gemeinschaftszeugnisse (§ 100 Abs. 2);
2. gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteilte Schiffsatteste (§ 101 Abs. 2);
3. andere ausländische Zulassungsurkunden gemäß § 101 Abs. 2.

Geltende Fassung
Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- § 106.** (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt
1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. durch Zurücklegung der Zulassung;
 3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
 4. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
 5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten;
 6. bei Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses gemäß § 100 Abs. 2 durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie bei Erteilung einer Zulassung, die gemäß § 101 zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigt.
- (2) Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen
1. bei wiederholter Nichteinhaltung der gemäß § 102 Abs. 4 von der Behörde erteilten Vorschriften;
 2. bei Nichteinhaltung der gemäß § 109 Abs. 4 von der Behörde erteilten Vorschriften;
 3. bei dauernder Fahruntauglichkeit (§ 109 Abs. 5).

Verzeichnis

§ 112. ...

(4) Den für die Erteilung der Zulassung (Schiffsattest, Gemeinschaftszeugnis, Gefahrgut- Zulassungszeugnis) zuständigen Behörden von EWR-Staaten, Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Zulassungsverzeichnis zu gewähren.

...

Ausnahme

Vorgeschlagene Fassung
Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- § 106.** (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt
1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. durch Zurücklegung der Zulassung;
 3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
 4. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
 5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten;
 6. bei Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses gemäß § 100 Abs. 2 durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie bei Erteilung einer Zulassung, die gemäß § 101 zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigt.
- (2) Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen
1. bei wiederholter Nichteinhaltung der gemäß § 102 Abs. 4 von der Behörde erteilten Vorschriften;
 2. bei Nichteinhaltung der gemäß § 109 Abs. 4 von der Behörde erteilten Vorschriften;
 3. bei dauernder Fahruntauglichkeit (§ 109 Abs. 5);
 4. *wenn der Verfügungsberechtigte wiederholt der Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeuges zu einer Überprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Z 4 (Überprüfung von Amts wegen) nicht Folge leistet.*

Verzeichnis

§ 112. ...

(4) Den für die Erteilung der Zulassung (Schiffsattest, Gemeinschaftszeugnis, Gefahrgut- Zulassungszeugnis) *sowie den für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs* zuständigen Behörden von EWR-Staaten, Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Zulassungsverzeichnis zu gewähren.

...

Ausnahme

Geltende Fassung**§ 118. (1) ...**

(5) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 6 gilt nicht für die Führer von Rafts und nicht für die Führer von sonstigen Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

(6) ...

Geistige und körperliche Eignung

§ 126. (1) Die geistige und körperliche Eignung (§ 125 Abs. 2 Z 2) hat bei Bewerbern um ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 FSG zu entsprechen; sie ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bei Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft gilt der Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

Vorgeschlagene Fassung**§ 118. (1) ...**

(5) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 6 gilt nicht für die Führer von Rafts, *die zusätzlich zum Schiffsführer die Beförderung von vier Personen zulassen*, und nicht für die Führer von *Rafts und von* sonstigen Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

(6) ...

Geistige und körperliche Eignung

§ 126. (1) Die geistige und körperliche Eignung (§ 125 Abs. 2 Z 2) hat bei Bewerbern um ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C *gemäß § 2 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus das Farbunterscheidungsvermögen des Bewerbers durch einen anerkannten medizinischen Test (Farnsworth Panel D15 oder gleichwertig) nachgewiesen sein muss*. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) *Bei Bewerbern um ein Schiffsführerpatent – 10 m hat die geistige und körperliche Eignung der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 FSG mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss*. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzen. Der Nachweis gilt *mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens* als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzen. *In diesem Fall ist das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen durch ein ärztliches Gutachten auf Basis eines anerkannten medizinischen Tests nachzuweisen*.